

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2018 in der Stadt Geilenkirchen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der zz. geltenden Fassung wird von der Stadt Geilenkirchen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Geilenkirchen vom 28.02.2018 verordnet:

§ 1

Aus Anlass

1. der Mobilitätstage am Sonntag, dem 18.03.2018
2. des Weinfestes am Sonntag, dem 02.09.2018
3. der Herbstkirmes am Sonntag, dem 14.10.2018
4. des Nikolausmarktes am Sonntag, dem 02.12.2018

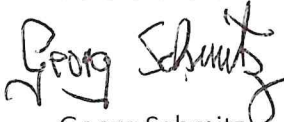
dürfen die Verkaufsstellen im Stadtzentrum Geilenkirchen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Geilenkirchen, 28.02.2018

Stadt Geilenkirchen
als örtliche Ordnungsbehörde



Georg Schmitz
Bürgermeister